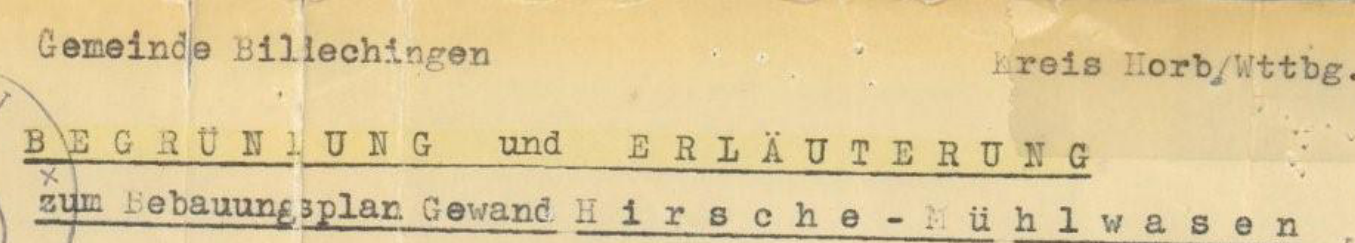




Gwand: HIRSCHE - MÜHLWASEN



1. Durch das Anwaschen der Gemeinde ist es dringend erforderlich geworden, weiteres Bauland zu erschliessen. Die Gemeinde hat diesen Wunsch bietet sich hierfür besonders an. Dieses Baugelbiet ist vorwiegend technisch und versorgungsgemäss (Wasser, Abwasser, Strom u.dgl.) gut zu erschliessen. Es liegt dicht gut und organisch in das Gesamt-Ortsbild ein. Die Erschliessungskosten betragen maximal etwa 230.000.- DM. (Banal, Wasser, Strasse)
2. Die Baueinweisung für das Baueingebiet ist ein-bis einhalb-geschossig, in einzelnen zweigeschossig. 2 = II
Die Gebäude sind mit steildachgedr. zu versehen. V
Die Dachneigung beträgt 30 bis 36 Altgrad. steilgedr.
3. An der Einmündung der Strasse A in die III. O. Str. 37 nach Süden ist das im Baueingebiet eingezzeichnete Sichtfeld von 50/25/50 m von jeder Sichtbehindernden Bebauung, Bepflanzung und Benützung freizuhalten.
4. Der seitliche Abstand von den künftigen Grundstücksgrenzen muss mindestens 3,0 m betragen.
Die Wohnverhältnisse dürfen höchstens 300 der Grundstücksfloächen 622,03 m² je Wohnung überbaut werden.
Für jede Wohnung mit mehr als 1 Wohnraum ist auf dem Baugrundstück ein Einstellplatz mit mindestens 15 qm Gr. auf Fläche oder einer Garage mit der gleichen Grundfläche zu schaffen.
Von dieser Forderung wird abgesehen, wenn in der Höhe des Baugrundstücks dem Bauherrn das Verfügungsrecht über eine Garage oder einen Einstellplatz dauernd zusteht.
5. Garagen und Nebengebäude werden zugelassen. SH. Ergänzung
Sie sind in einem guten proportionalen Verhältnis zur bestehenden und künftigen Bebauung einzufügen.
6. Zur Dachdeckung sind dunkelrote oder engobierte Ziegel zu verwenden. SH. Ergänzung
grün und hell beige
7. Die Sockelkanten sind, wie im Bebauungsplan und in den Längsprofilen eingeschrieben, einzuhalten, damit die Beseitigung der Abwässer für die Ubergabestelle sichergestellt ist.
Die Künftigen Abwässerungen in der Höhe nach oben sind im Rahmen der Bauplan-gestaltung möglich. SH. 20 cm
Die Aufschüttungen über den natürlichen Gelände sind je nach Lage des Baugrundstücks bis höchstens 1,50 m zulässig.
Es ist besonders darauf zu achten, dass der natürliche Gelände-verlust nur unwesentlich beeinträchtigt wird.
Die Geländeverhältnisse zu den Nachbargrundstücken sind dabei zu berücksichtigen.
8. Die Baulinie dürfen nicht überschritten werden. Unwesentliche Abweichungen durch Verzetzen der Gebäude hinter der Baulinie können von der Baupolizeibehörde zugelassen werden. max. 50 cm
9. Entlang den öffentlichen Wegen ist ein Sockel bis 0,30 m Höhe aus herzustellern aus Stein mit Zementmauer oder senkrechten Holzlatzen herzustellen. Die Sockel dürfen nicht höher als 1,0 m nicht übersteigen. Die übrigen Grundstücksgrenzen können ebenfalls mit dieser Mauer und Höhe versehen werden.
10. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, beteiligt werden.

Ergänzt nach dem Kataster ^{Anmerkung}
Stand 1.1.1962

Sämtliche Höhen beziehen sich auf den Höhenbolzen am Gasthaus zur Krone mit 499.834 über NN

GEFERTIGT MIT DEM VORBEHALT ALLED RECHTE:
WART/über Nachr. den 16. 1. 1962
Vermessungsbüro Franz Dammersberger, Wart Kreis C.M.

STAMPED:

UNTERSCHRIFT